Gebeco
Reisen, die begeistern.



PORTUGAL

8-Tage-Erlebnisreise ab € 2.095
vom 21.09. – 28.09.2027

- Besuch einer Portweinkellerei
- Portos berühmter Börsenpalast
- Atemberaubende Bibliothek in Coimbra

Reise-begleitung durch Ihr ARCD Reisebüro

Portugiesische Impressionen

Auf dieser Reise erwarten uns kulturelle Perlen Portugals. Wir erleben das weltstädtische Lissabon und die traditionsreiche Handelsstadt Porto. Portugal ist für viele noch immer ein Land voller Geheimnisse und unentdeckter Schätze. Unterwegs erzählen historische Kirchen und Schlösser von der bewegten Vergangenheit des Landes und idyllische Orte warten in der abwechslungsreichen Landschaft darauf, von uns erkundet zu werden.

exklusiv für das

ARCD Reisebüro

1. Tag: Willkommen in Portugal Flug nach Lissabon. Nach der Ankunft erfolgt die Fahrt zum Hotel. (A)

2. Tag: Die weiße Stadt Lissabon Die einst reichste Handelsstadt Europas mit ihrer traumhaften Lage an der Mündung des Tejo in den Atlantik wird uns bereits auf den ersten Blick begeistern. Die Stadt breitet sich mit ihren weißgrauen Häusern über sieben Hügeln aus. Der Turm von Belém zählt zu den Meisterwerken der Manuelinik. Heute ist der Turm das Wahrzeichen Lissabons. Ebenfalls von außen sehen wir den beeindruckenden Bau des Hieronymusklosters, bevor es weiter zur Cidade Baixa und dem Rossio Platz geht, wo sich bereits im 19. Jahrhundert Literaten und Intellektuelle in den illustren Cafés trafen. Im Oberviertel Bairro Alto spazieren wir bis zum Chiado, wo seit dem Großbrand im Jahre 1988 die Wiederaufbauarbeiten von dem bekannten Architekten Siza Viera durchgeführt wurden. (F)

3. Tag: Von Lissabon nach Coimbra In Sintra befindet sich die ehemalige königliche Sommerresidenz. Aufgrund der üppigen Vegetation und des milden Klimas hat hier früher der Hochadel seinen Sommer verbracht. Nach etwas Freizeit für eigene Erkundungen fahren wir in das zauberhafte Städtchen Óbidos mit seinen farbenfrohen Häusern und blumengeschmückten Gassen. Während eines Rundganges entdecken wir die unter Denkmalschutz stehende Stadt. Durch sanftes Hügelland, auf dem alte Windmühlen thronen, geht es anschließend weiter nach Coimbra, der »geistigen« Metropole Portugals. 320 km (F, A)

4. Tag: Von Coimbra nach Porto Coimbra lebt von und mit seinen Studenten, und das schon seit der Gründung der Universität im Jahr 1290. Die älteste Universitätsstadt Portugals kann auf eine jahrhundertealte Geschichte zurückblicken. Neben interessanten Kirchen und schönen Parks besticht die atemberaubende Bibliothek innerhalb der Universität. Hier finden wir auch bedeutende Beispiele von Azulejos, der portugiesischen Kachelkunst. Nach der Besichtigung brechen wir auf nach Porto. Die Altstadt ist seit 1996 offiziell UNESCO-Welterbe und lädt mit verwinkelten Gassen und malerischen Uferblicken zum Bummeln ein. Die vielen barocken Kirchenbauten haben Porto auch den Beinamen „Barockstadt" eingebracht. Wir besuchen die schöne Kathedrale und erfahren im Börsenpalast mit seinem neomaurischen Prunksaal etwas über Portos Vergangenheit als internationale Handelsstadt. Aber was wäre Porto ohne seinen berühmten Wein? In einer Portweinkellerei tauchen wir in die Welt des Portweins ab – Kostprobe inklusive! 140 km (F, A)

5. Tag: Von Porto nach Fatima Heute verlassen wir die Metropole am Rio Douro und erreichen Fatima. Hier soll Hirtenkindern die Jungfrau Maria erschienen sein, daher ist es der wichtigste Wallfahrtsort des Landes. Der Pilgerplatz ist doppelt so groß wie der Petersplatz in Rom. Wir werden die moderne Basilika und die Erscheinungskapelle besichtigen. 230 km (F, A)

6. Tag: Von Fatima nach Albufeira Wie gut, dass es auf dem Weg nach Süden Spannendes zu sehen gibt. Zum Beispiel das monumentale Kloster von Batalha – ein Glanzstück gotisch-manuelinischer Architektur und eines der wichtigsten Baudenkmäler des Landes. Auf dem Weg an die Algarve durchqueren wir die weiten Ebenen des Alentejos. Endlos reihen sich die magisch grün und gelb leuchtenden Hügel aneinander. Sonnenblumenfelder und blitzweiße Dörfer glitzern im Sonnenlicht. Nach der Ankunft an der Algarve verabschiedet Ihre Reiseleitung sich von Ihnen. 345 km (F, A)

7. Tag: Freizeit in Albufeira Nutzen Sie den freien Tag zur Erholung und genießen Sie die Sonne der Algarve. (F, A)

8. Tag: Heimreise Heute heißt es Abschied nehmen. Nach der Fahrt zum Flughafen in Faro erfolgt der Rückflug nach Deutschland. (F)

Flugplan-, Hotel- und Programmänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

(F=Frühstück, A=Abendessen)







Termin und Preise
21.09. – 28.09.2027

Pro Person im Doppelzimmer	**€ 2.095**
Aufpreis Einzelzimmer	**€ 445**

Teilnehmerzahl mind. 20 zahlende Personen

Im Reisepreis inbegriffen
- Zug zum Flug (2. Klasse)
- Flüge mit TAPAir in der Economy-Class ab/bis Frankfurt bis/ab Lissabon/Faro (ggf. zzgl. Flugaufpreis)
- Luftverkehrsteuer, Flughafen- und Flugsicherheitsgebühren
- Rundreise/Ausflüge im landestypischen Klein- bzw. Reisebus mit Klimaanlage
- Transfers am An- und Abreisetag
- 7 Hotelübernachtungen inkl. lokale Steuern (Bad oder Dusche/WC)
- 7x Frühstück, 6x Abendessen (ohne Getränke)
- Deutsch sprechende qualifizierte Gebeco Erlebnisreiseleitung
- Lissabons Altstadtviertel Alfama
- Blumengeschmücktes Städtchen Óbidos
- Coimbras atemberaubende Universitätsbibliothek mit schönen Azulejos
- Portos Börsenpalast und beeindruckende Kathedrale
- Verkostung in einer der weltberühmten Portweinkellereien
- Geheimnisvoller Wallfahrtsort Fatima
- Batalha-Kloster
- Einsatz von Audiogeräten
- Alle Eintrittsgelder
- Ausgewählte Reiseliteratur

Ihre Hotels

Ort	Nächte/Hotel	Landeskat.
Lissabon	2 Olissippo Marques de Sá	★★★★
Coimbra	1 Aeminium Affiliasted by Melia	★★★★
Porto	1 Axis Porto & Spa	★★★★
Fatima	1 Estrela de Fatima	★★★★
Albufeira	2 Vila Gale Atlantico	★★★★

Veranstalter
Gebeco GmbH & Co. KG,
Holzkoppelweg 19, 24118 Kiel

Hinweis
Es gelten die Reisebedingungen und Hinweise der Gebeco GmbH & Co. KG, Kiel

Ihr Reisebüro berät Sie gerne persönlich.

ARCD Reisebüro
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim
Telefon 09841 - 409 140
E-Mail: info@arcd-reisen.de

Einreisebestimmungen Die aktuellsten Einreisebestimmungen finden Sie unter www.gebeco.de/rund-um-ihre-reise/laenderinformationen
Mobilitätseinschränkung Die Reise ist für mobilitätseingeschränkte Personen allgemein nicht geeignet. Sofern Sie mit uns gemeinsam prüfen möchten, welche körperlichen Voraussetzungen für die Reise nötig sind, halten Sie bitte Rücksprache.

ARCD Reisebüro GmbH
Frau Maria Karnick
Oberntiefer Str. 20
91438 Bad Windsheim

Ja, ich interessiere mich für die **ARCD-Clubreise „Portugiesische Impressionen“** und möchte hiermit verbindlich buchen.

Reisetermin: **21.09. bis 28.09.2027**

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

PLZ, Ort _____

Straße _____

Telefon _____ Handy _____

Mitgliedsnummer _____

E-Mail _____

Begleitperson:
Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Wichtig: Bitte geben Sie Ihren Vornamen exakt so an, wie er im Personalausweis/Reisepass steht.

☐ Doppelzimmer
☐ Einzelzimmer

Datum: _____ Unterschrift: _____

Es gelten die Allgemeinen Reisebedingungen neuester Fassung des Veranstalters Gebeco. Reisebedingungen des Veranstalters anbei.
Die Allgemeinen Reisebedingungen von Gebeco GmbH & Co. KG habe ich zur Kenntnis genommen. Dies bestätige ich durch meine Unterschrift.

Bitte senden Sie diese Antwort per Post, E-Mail oder Fax (09841 409-159) an uns zurück.

Allgemeine Reisebedingungen und Hinweise

Lieber Reisegast, die nachfolgenden Allgemeinen Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Bestimmungen und sind Inhalt des Reisevertrages zwischen Ihnen als Kunden und der Gebeco GmbH & Co. KG („Gebeco") als Reiseveranstalter.

1. **Vertragsschluss und Reiseunterlagen**

1.1 Mit seinem Buchungsauftrag bietet der Kunde (m/w/d) Gebeco Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation mbH & Co. KG („Gebeco") verbindlich den Abschluss des Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung zur betreffenden Reise sowie auf Basis dieser Allgemeinen Reisebedingungen an. Der Auftrag erfolgt durch den Kunden auch für alle von ihm mitbenannten Teilnehmer (m/w/d), für deren Vertragspflichten er wie für seine eigenen haftet, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.2 Für Online-Buchungen gilt: Dem Kunden wird der Ablauf der Online-Buchung in der Buchungsstrecke auf der Internetseite von Gebeco erläutert. Im Rahmen des Buchungsprozesses kann der Kunde jederzeit seine Angaben ändern, korrigieren oder zurücksetzen (Button „Ihre Angaben prüfen"). Auch für die Zurücksetzung des gesamten Online-Buchungsformulars steht eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird. Der Kunde gelangt durch Klicks auf eine Seite, auf der er seine Daten eingeben und anschließend die Bezahlart auswählen kann. Falls der Kunde den Buchungsprozess komplett abbrechen möchte, kann er auch einfach das Browser-Fenster schließen. Ansonsten kann er den Buchungsauftrag zum Abschluss bringen. Mit Betätigung der Schaltfläche „Reise zahlungspflichtig buchen" gibt der Kunde rechtsverbindlich seinen Buchungsauftrag ab, so dass eine Kostenpflicht entsteht. Danach können keine Änderungen an den persönlichen Angaben oder personenbezogenen Daten vor Buchung des Kunden mehr vorgenommen werden. Der Kunde hat daher vor Abgabe seines Buchungsauftrags Sorge zu tragen, dass er alle Informationen, Namen und Angaben, wie etwa die E-Mail-Adresse, (Mobil-)Telefonnummer oder Zahlungsdaten korrekt eingegeben hat. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Kunde eine Eingangsbestätigung in Textform (z. B. per E-Mail), die noch keine Annahme des Auftrages darstellt, sondern lediglich den Eingang desselben bestätigt. Vertragssprachen werden angegeben, wobei ausschließlich die deutsche Sprache maßgeblich ist.

1.3 Der Reisevertrag kommt mit der Annahme durch Gebeco zustande, über die Gebeco den Kunden mit der Reisebestätigung direkt oder über das Reisebüro informiert. Die Reisebestätigung wird dem Kunden als Bestätigung des Vertrages auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt (in Papier nur gem. Art. 250 §6 Abs. 1 S. 2 EGBGB).

1.4 Reisebüros und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von Gebeco nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen. Orts- und Hotelprospekte, die nicht von Gebeco herausgegeben werden, sind für die Leistungspflicht von Gebeco nicht verbindlich.

1.5 Der Kunde hat Gebeco unverzüglich zu informieren, wenn er die erforderlichen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Voucher) nicht spätestens 7 Tage vor Reisebeginn oder in dem von Gebeco genannten Zeitraum erhalten hat, oder wenn die Unterlagen oder Flugtickets falsche Angaben, etwa bezüglich der personenbezogenen Daten des Kunden (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum), enthalten. Falsch geschriebene Namen oder Namen, die nicht dem Identitätsnachweis des Kunden entsprechen, können dazu führen, dass eine Fluggesellschaft den Transport des Kunden verweigert.

1.6 Kein Widerrufsrecht: Gebeco weist darauf hin, dass nach §312g Abs. 2 Nr. 9 BGB für die auf der Internetseite angebotenen Pauschalreisen kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte gelten. Dies bedeutet, der Kunde kann bei einer Online-Buchung seine abgegebene Willenserklärung nicht widerrufen, sondern diese ist bindend. Ein Rücktritt vom Reisevertrag ist stets möglich (siehe Ziff. 6.1). Ein Widerrufsrecht besteht nur, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach §651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen nach mündlichen Verhandlungen geschlossen worden ist (nicht: Internetbuchung), es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden.

2. **Zahlung**

2.1 Nach Erhalt der Reisebestätigung mit dem Sicherungsschein ist eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises, die auf den Gesamtreisepreis angerechnet wird, sofort fällig und zu zahlen. Der Betrag für die Anzahlung ergibt sich aus der Reisebestätigung. Die Restzahlung des Reisepreises ist drei Wochen vor Reisebeginn fällig und vom Kunden unaufgefordert zu zahlen, wenn feststeht, dass die Reise durchgeführt wird, insbesondere nicht mehr aus dem in Ziff. 8.1 genannten Grund abgesagt werden kann und die Insolvenzabsicherung vorliegt. Bei kurzfristigen Buchungen innerhalb der Frist von drei Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis unter den genannten Voraussetzungen fällig und zu zahlen.

2.2 Die Prämie für eine vermittelte Reiseversicherung wird in voller Höhe mit der Anzahlung fällig und wird auf der Reisebestätigung gesondert ausgewiesen.

2.3 Werden auf den Reisepreis fällige Zahlungen vom Kunden trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig geleistet, obwohl Gebeco zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistung bereit und in der Lage ist, sowie die gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat, so ist Gebeco berechtigt, vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Schadensersatz zu belasten, der sich der Höhe nach an den Ziffern 6.2 oder 6.3 orientiert.

2.4 Für die Zahlung des Kunden im SEPA-Lastschriftverfahren ist erforderlich, dass der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) nach der Vorlage von Gebeco erteilt und insbesondere seine Bankverbindung und seine Adresse gegenüber Gebeco oder dem buchenden Reisebüro nennt und seine Einwilligung zum Einzug im Lastschriftverfahren gibt. Als Vorabinformation des Kunden („Pre-Notification") gilt im Zweifel die Reisebestätigung als Vertragsdokument. Zwischen Gebeco und dem Kunden wird eine Frist von zwei Tagen für die Vorabinformation vereinbart. Sämtliche Zahlungen werden dann entsprechend ihren Fälligkeiten und, soweit der Sicherungsschein übergeben ist, abgebucht, die Restzahlung nach ihrer Fälligkeit nach Ziff. 2.1 ab 18 Tage vor Reiseantritt, stets unter Wahrung der Frist für die Vorabinformation.

2.5 Wählt der Kunde die Zahlung durch Kreditkarte, so erteilt er bei Buchung der Reise die Belastungsermächtigung für sein Kreditkartenkonto. Hat Gebeco diese Zahlungsart in der Reisebestätigung ausdrücklich akzeptiert, so gilt eine Zahlung des Kunden so lange als vorläufig entrichtet, bis festgestellt wird, dass der von Gebeco vom Kreditkartenkonto des Kunden eingezogene Betrag nicht, ganz oder teilweise rückbelastet, oder seine Rückzahlung auf sonstige Weise geltend gemacht wird. Kommt es zu einer Rückbelastung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, und wird eine Zahlung nicht rechtzeitig eingelöst, so gerät der Kunde in Verzug und Gebeco ist berechtigt, einen entstandenen Verzugsschaden in Rechnung zu stellen. Die An- und Restzahlungen auf den Reisepreis werden auch bei Kreditkartenzahlung entsprechend ihren Fälligkeiten, und soweit die Insolvenzabsicherung besteht (dokumentiert durch den Sicherungsschein), abgebucht.

2.6 Rücktrittsentschädigungen im Fall einer Stornierung (siehe Ziff. 6.2 und 6.3) oder Umbuchungsentgelte (Ziff. 6.4) sind nach Zugang einer Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

3. **Reiseversicherungen**

Gebeco vermittelt dem Kunden auf Wunsch für seine Reise Versicherungsschutz. Es wird der Abschluss einer Reiserücktrittskosten-/Reiseabbruchsversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich der Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod empfohlen. Ebenso sollte der Kunde seinen Reisekrankenversicherungsschutz auf Deckungsschutz im Ausland mit Versicherung des Rücktransportes aus dem Ausland bei Unfall oder Krankheit, überprüfen.

4. **Leistungen von Gebeco**

Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen von Gebeco ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung der Reise im Prospekt, den dort genannten Serviceinformationen zur Reise und der Reisebestätigung an den Kunden. Wird von Gebeco für den Kunden ein individueller Reiseverlauf zusammengestellt, so ergibt sich die Leistungsverpflichtung von Gebeco ausschließlich aus dem konkret erstellten Angebot in Verbindung mit der Reisebestätigung.

5. **Preis- und Vertragsänderungen nach Vertragsschluss**

5.1 Gebeco behält sich vor, den Reisepreis nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen, wenn die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar aus einer tatsächlich erst nach Vertragsschluss erfolgten und bei Abschluss des Vertrages nicht vorhersehbaren a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger, b) einer Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder c) einer Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse ergibt. Der Reisepreis wird in den genannten Fällen in dem Umfang geändert, wie sich die Erhöhung der in a) bis c) genannten Faktoren pro Person auf den Reisepreis auswirkt. Sollte dies der Fall sein, wird Gebeco den Kunden umgehend auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail) klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie den in diesem Absatz genannten Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Kunden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Der Kunde kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die unter a) bis c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben, und dies zu niedrigeren Kosten für Gebeco führt.

5.2 Gebeco behält sich vor, nach Vertragsschluss andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis einseitig zu ändern, wenn die Änderungen unerheblich sind. Dies kann etwa der Fall sein bei Flugzeitenänderungen durch die Fluggesellschaft um bis zu 3 Stunden, erforderlichen Routenänderungen, auch von Flugstrecken, den Austausch einer Fluggesellschaft, in zumutbarem Umfang, insbesondere auch wegen des Streiks von Beförderungsunternehmen, notwendige Änderungen von Zeitpunkt und Reihenfolge der Programmpunkte, Erweiterung oder Verkleinerung von Gruppen in zumutbarem Umfang oder dem Austausch von Leistungsträgern bei Ausfall derselben in zumutbarem Umfang, auch bei Personenänderungen (Austausch Reiseleiter/in bei Erkrankung oder Verhinderung). Gebeco hat den Kunden hierüber auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail, SMS) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Die Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

5.3 Übersteigt die in Ziff. 5.1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann Gebeco sie nicht einseitig vornehmen, aber dem Kunden eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass er innerhalb einer von Gebeco bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn unterbreitet werden.

Kann Gebeco die Reise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Art. 250 §3 Nr. 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, verschaffen, so gilt Satz 1 dieser Ziff. 5.3 entsprechend, d. h. Gebeco kann dem Kunden die entsprechende andere Vertragsänderung anbieten und verlangen, dass der Kunde innerhalb einer von Gebeco bestimmten Frist, die angemessen sein muss, (1) das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder (2) seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Das Angebot zu einer solchen sonstigen Vertragsänderung kann nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden. Nach dem Ablauf einer von Gebeco nach dieser Ziffer bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als vom Kunden angenommen.

5.4 Gebeco kann dem Kunden in ihrem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Ziff. 5.3 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Reise (Ersatzreise) anbieten, über die Gebeco den Kunden nach Art. 250 §10 EGBGB zu informieren hat.

6. **Rücktritt des Kunden, Umbuchungen, Ersatzperson**

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung des Kunden bei Gebeco oder bei dem Reisebüro, über das die Reise gebucht wurde. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Vorgangsnummer zu erklären.

6.2 Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so kann Gebeco vom Kunden eine angemessene Entschädigung verlangen. Gebeco hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen festgelegt, die sich nach dem Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem vertraglichen Reisebeginn, der zu erwartenden Ersparnis von Aufwendungen von Gebeco und dem zu erwartenden Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen in Prozent des Reisepreises, je nach Rücktrittszeitpunkt des Kunden, wie folgt bestimmen:

bei Pauschalreisen (mit Veranstalterflug / ohne Flug)

bis zum 31. Tag vor Reisebeginn	20 %
ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn	25 %
ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn	65 %
ab Reisebeginn / bei Nichtantritt der Reise	80 %

bei Pauschalreisen (mit Flug zu Sondertarifen – wie ausgewiesen)

bis zum 31. Tag vor Reisebeginn	20 %
ab 30. bis 22. Tag vor Reisebeginn	35 %
ab 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	45 %
ab 14. bis 8. Tag vor Reisebeginn	60 %
ab 7. bis 1. Tag vor Reisebeginn	75 %
ab Reisebeginn / bei Nichtantritt der Reise	90 %

bei Schiffsreisen / Kreuzfahrten / Spezialbahnreisen

bis zum 60. Tag vor Reisebeginn	20 %
ab 59. bis 30. Tag vor Reisebeginn	30 %
ab 29. bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 %
ab 14. bis 1. Tag vor Reisebeginn	80 %
ab Reisebeginn / bei Nichtantritt der Reise	90 %

Dem Kunden bleibt unbenommen, nachzuweisen, dass Gebeco ein Schaden überhaupt nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe als der jeweiligen Pauschalen entstanden ist.

6.3 Gebeco behält sich vor, anstelle der in Ziff. 6.2 genannten Entschädigungspauschalen die Höhe der Entschädigung anhand der im Einzelfall ihr tatsächlich entstandenen Kosten, wie etwa Stornierungskosten für Leistungsträger (z. B. Fluggesellschaften, Hotels, Agenturen vor Ort) oder Kosten für Vermittler, konkret zu berechnen, und diese Entschädigung, die ggf. höher als die in Ziff. 6.2 genannte, jeweils anzuwendende Pauschale ausfällt, vom Kunden zu fordern. Dabei wird Gebeco ersparte Aufwendungen sowie Ersparnisse durch eine etwaige, anderweitige Verwendung der Reiseleistungen berücksichtigen und kann die geforderte Entschädigung konkret beziffern und belegen.

6.4 Ein rechtlicher Anspruch des Kunden auf Umbuchungen (Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reisebeginns, der Unterkunft oder der Beförderungsart, jeweils innerhalb der gebuchten Saison) besteht nicht. Sollte Gebeco auf Wunsch des Kunden kulanterweise dennoch eine Umbuchung vornehmen, so behält sich Gebeco vor, die durch die Umbuchung tatsächlich entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen oder pauschal ein Umbuchungsentgelt von € 75,00 pro Umbuchungsvorgang zu erheben. Der Kunde kann nachweisen, dass Gebeco kein oder nur ein geringerer Schaden als in Höhe der genannten Pauschalen entstanden ist. Umbuchungen sind nach Vertragsschluss nur bis zum 60. Tag vor Reisebeginn, danach nur nach vorherigem Rücktritt vom Reisevertrag unter den in Ziff. 6.1 bis 6.3 genannten Bedingungen und bei gleichzeitiger Neuanmeldung möglich.

6.5 Sollte der Kunde die Reise nicht antreten können, kann er innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger (etwa per E-Mail) erklären, dass statt seiner eine dritte Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie Gebeco nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht. Gebeco kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser Dritte die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Kunde Gebeco als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

6.6 Erfolgt der Rücktritt des Kunden wegen eines Angebots über eine Preiserhöhung über 8 % des Reisepreises oder wegen einer der in Ziff. 5.3 genannten, erheblichen Vertragsänderungen, so ist der Rücktritt des Kunden kostenfrei. Der Entschädigungsanspruch des Reiseveranstalters entfällt ferner in Fällen des §651h Abs. 3 S. 1 BGB.

7. **Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die Gebeco ordnungsgemäß angeboten hat, infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die ausschließlich von ihm zu vertreten oder ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises.

8. **Rücktritt des Reiseveranstalters**

8.1 Gebeco kann wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl vom Vertrag zurücktreten und die Reise absagen, wenn sie in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung diese Zahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Kunden spätestens seine Rücktrittserklärung zugegangen sein muss, angegeben hat, und in der Reisebestätigung die Zahl und späteste Rücktrittsfrist angibt. Ein Rücktritt ist von Gebeco bis spätestens drei Wochen vor dem vereinbarten Reisebeginn gegenüber dem Kunden zu erklären. Gebeco ist berechtigt, die Reise auch bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl durchzuführen.

8.2 Gebeco kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn Gebeco aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist.

8.3 Tritt Gebeco vom Reisevertrag zurück, so werden dem Kunden auf den Reisepreis geleistete Zahlungen zurückerstattet.

9. **Obliegenheiten des Kunden und Gewährleistung, Anzeigen des Kunden**

9.1 Mängelanzeige: Der Kunde hat auftretende Mängel unverzüglich anzuzeigen und innerhalb angemessener Frist um Abhilfe zu ersuchen. Dies kann gegenüber der örtlichen Reiseleitung, gegenüber der Agentur von Gebeco vor Ort oder unter der unten genannten Adresse / Telefonnummer geschehen, ggf. auch über das vermittelnde Reisebüro. Die Kontakt- und Notfallnummer befindet sich in der Reisebestätigung und in den Reiseunterlagen. Soweit Gebeco infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Satz 1 dieses Absatzes nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die in §651m BGB bestimmten Rechte geltend zu machen oder nach §651n BGB Schadensersatz zu verlangen.

9.2 Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind nach internationalen Übereinkommen binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust und binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen, wobei empfohlen wird, unverzüglich an Ort und Stelle die Verlust- oder Schadensanzeige bei der zuständigen Fluggesellschaft zu erheben und den Schaden dann auch nochmals schriftlich geltend zu machen. Darüber hinaus ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder Gebeco gegenüber anzuzeigen, wenn reiserechtliche Gewährleistungsansprüche geltend gemacht werden.

9.3 Abhilfe: Verlangt der Kunde Abhilfe, hat Gebeco den Reisemangel zu beseitigen. Gebeco kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Wertes der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Gebeco kann in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Kann Gebeco die Beseitigung des Mangels verweigern und betrifft der Mangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat Gebeco Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten.

9.4 Ersatzleistungen: Ist die Beförderung des Kunden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat Gebeco die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Kunden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist.

9.5 Fristsetzung vor Kündigung: Wird eine Reise durch einen Mangel erheblich beeinträchtigt, kann der Kunde den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn Gebeco eine ihr vom Kunden bestimmte, angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn die Abhilfe von Gebeco verweigert wird, oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist. Wird der Vertrag vom Kunden gekündigt, so behält Gebeco hinsichtlich der erbrachten und der zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

9.6 Schadensminderungspflicht: Der Kunde ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, den Eintritt eines Schadens möglichst zu vermeiden und eventuell eingetretene Schäden gering zu halten.

9.7 Rechtzeitiges Erscheinen: Jeder Kunde ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Abreiseort selbst verantwortlich. Dies gilt insbesondere bei selbst gebuchten Flügen oder der Eigenanreise. An Flughäfen ist vom Kunden genügend Zeit für den Check-In und die Sicherheitskontrolle einzuplanen. Bei internationalen Flügen muss sich der Kunde am Abreisetag mindestens drei Stunden vor der Abflugzeit am Flughafen einfinden, damit er genügend Zeit für den Check-In und die Sicherheitskontrolle hat, und auch bei der eigenen Buchung von Flügen muss er eine solche Umsteigezeit einplanen. Bei der Buchung von Rail & Fly-Tickets hat der Kunde ebenfalls die Mitwirkungspflicht, bei allen nationalen und internationalen Flügen sicherzustellen, dass er eine Bahnanfahrt auswählt, die ihm erlaubt, mindestens drei Stunden vor der Abflugzeit seines Fluges am Flughafen einzutreffen, so dass er rechtzeitig am Check-In-Schalter erscheinen, die Sicherheitskontrollen oder sonstige Kontrollen, wie etwa Gesundheitskontrollen, passieren und den Flug am Gate rechtzeitig antreten kann.

9.8 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Reise, wenn erforderlich unter Einbeziehung fachkundigen ärztlichen Rates, sorgfältig selbst zu prüfen, ob die Teilnahme an der Reise mit ihren spezifischen Inhalten und ihrer Route durch ggf. ungewohnte klimatische Verhältnisse mit seiner jeweiligen körperlichen Verfassung, physischen und psychischen Konstitution und seinem aktuellen Gesundheitszustand tatsächlich vereinbar ist.

10. **Haftung und Haftungsbeschränkungen**

10.1 Die vertragliche Haftung von Gebeco für Schäden, die keine Körperschäden sind und nicht schuldhaft herbeigeführt werden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

10.2 Die in 10.1 genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen oder nach sonstigen internationalen Übereinkommen gegeben sind.

10.3 Die internationale Seebeförderung unterliegt dem am 23.4.2014 in Kraft getretenen Athener Übereinkommen (AÜ) sowie der Verordnung (EG) Nr. 392/2009. Die Haftung des Beförderers für sämtliche Schadensersatzansprüche bei Schifffahrtsereignissen im Fall des Todes oder der Körperverletzung von Passagieren sowie des Verlusts oder der Beschädigung von Gepäck und Selbstbehalte (bei Verlust oder Beschädigung in Abzug zu bringende Beträge) ist stets auf die Haftungsbegrenzungen des AÜ in seiner jeweils geltenden Fassung nebst zugehörigen Protokollen beschränkt (derzeit Regelung des Art. 3, Art. 5, Art. 7 und Art. 8 AÜ). Der gem. Art. 8 Abs. 4 AÜ erlaubte Abzug findet Anwendung. Ein Mitverschulden des Passagiers ist stets zu berücksichtigen (Art. 6 AÜ). Der Beförderer haftet nicht für Ereignisse, die eintreten, ehe der Fahrgast das Schiff betreten hat oder nachdem er es verlassen hat. Entsprechendes gilt für das Handreisegepäck im Gewahrsam des Fahrgastes. Der Beförderer haftet nicht für lebende Tiere, die als Reisegepäck befördert werden. Der Beförderer haftet nicht für Schäden, die während des Transports auf Schiffen entstehen, der von einem anderen Frachtführer ausgeführt wird. Der Beförderer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, begebbaren Wertpapieren oder anderen Wertgegenständen wie Gold, Silber, Juwelen, Schmuck, Kunstgegenständen, Elektronik oder sonstigen Wertsachen, außer diese wurden bei dem Beförderer zur sicheren Aufbewahrung übergeben (in diesem Fall ist die Haftung nach Art. 8 Abs. 3 AÜ beschränkt).

Der Kunde hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er solche Gegenstände in seinem Handgepäck sicher verwahrt.

10.4 Reiseleiter oder Reisebüros sind nicht berechtigt, Ansprüche mit Wirkung für Gebeco anzuerkennen.

11. **Informationspflichten über Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens**

Die EU-Verordnung Nr. 2111/2005 verpflichtet Gebeco, den Kunden über die Identität des jeweiligen Luftfahrtunternehmens sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu unterrichten. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so muss Gebeco diejenige Fluggesellschaft nennen, die die Flugbeförderung wahrscheinlich durchführen wird und sicherstellen, dass der Kunde unverzüglich Kenntnis der Identität erhält, sobald diese feststeht, ebenso bei einem Wechsel der Fluggesellschaft. Die Liste der Fluggesellschaft mit einem Flugverbot in der EU, ist unter https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_de einsehbar.

12. **Pass- und Visumerfordernisse, gesundheitspolizeiliche Vorschriften**

12.1 Gebeco informiert den Kunden vor Vertragsschluss über allgemeine Pass- und Visumerfordernisse des Bestimmungslandes, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind.

12.2 Der Kunde ist für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente verantwortlich und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis, soweit für die Einreise ausreichend, für die gesamte Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. Der Reisepass muss noch mindestens 6 Monate über das Datum der Rückreise hinaus gültig sein. Der Kunde hat auch die im Einreiseland nötigen gesundheitlichen Nachweise bei der Einreise im Handgepäck bei sich zu führen.

12.3 Gebeco haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde sie mit der Besorgung beauftragt hat, sondern nur, wenn Gebeco gegen eigene Pflichten verstoßen und die entstandene Verzögerung zu vertreten hat.

13. **Datenschutz, Widerspruchsrechte des Kunden**

13.1 Über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten informiert Gebeco den Kunden in ihrer Datenschutzerklärung auf ihrer Website und in ihrem Datenschutzhinweis. Personenbezogene Daten sind alle Daten, die sich auf eine Person persönlich beziehen und sie identifizieren, wie etwa Name, Anschrift, E-Mail-Adresse. Diese Daten werden verarbeitet, soweit es für die angemessene Bearbeitung der Anfrage, Katalogbestellung oder Buchungsanfrage des Kunden, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Vertragserfüllung aus dem Reisevertrag erforderlich ist. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken zulässig. Die Daten werden ohne die ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an nicht berechtigte Dritte weitergegeben. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, seine beim Veranstalter gespeicherten personenbezogenen Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern, berichtigen oder löschen zu lassen, ihre Verarbeitung einschränken zu lassen, ihrer Verarbeitung zu widersprechen, sie übertragen zu lassen oder sich bei einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung zu beschweren (sämtliche Rechte der Art. 15 bis 20 DSGVO). Die Daten werden gelöscht, wenn sie für die Vertragserfüllung nicht mehr erforderlich sind oder wenn ihre Speicherung gesetzlich unzulässig ist. Sofern personenbezogene Daten des Kunden auf Grundlage von berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO verarbeitet werden, hat er das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben. Der Kunde kann unter der Adresse kontakt@gebeco.de mit einer E-Mail von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen oder Gebeco unter der unten genannten Adresse kontaktieren. Den Datenschutzbeauftragten erreicht er unter der unten genannten Adresse mit dem Zusatz „an den Datenschutzbeauftragten".

13.2 Mit einer Nachricht an kontakt@gebeco.de kann der Kunde der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung oder zu Marketingzwecken widersprechen.

14. **Allgemeine Bestimmungen und Hinweise**

14.1 Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Gebeco findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Kunde Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von Gebeco vereinbart.

14.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages oder dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

14.3 Die Europäische Kommission stellt bis 20.7.2025 eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten für im elektronischen Rechtsverkehr geschlossene Reiseverträge bereit, die der Kunde unter https://ec.europa.eu/consumers/odr findet.

14.4 Streitbeilegung vor Verbraucherschlichtungsstelle: Gebeco nimmt an einem solchen freiwilligen Streitbeilegungsverfahren nicht teil und ist gesetzlich hierzu nicht verpflichtet. Ein internes Beschwerdeverfahren existiert nicht.

14.5 Gebeco gibt zu den Barrierefreiheitsanforderungen der nach §3 Abs. 2 BFSG erlassenen BFSGV gem. §12 BFSGV an, dass die von ihr angebotenen Pauschalreisen als Dienstleistungen auf ihrer Internetseite jeweils in einem barrierefreien Format beschrieben werden. Der Kunde erhält auch alle Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der Durchführung der Pauschalreise erforderlich sind, in barrierefreier Form. Die erforderlichen Informationen werden a) über mehr als einen sensorischen Kanal bereitgestellt, b) sie sind für den Verbraucher auffindbar, c) sie werden in verständlicher Weise dargestellt, d) sie werden den Verbrauchern auf eine Weise dar gestellt, die sie wahrnehmen können, e) der Informationsinhalt wird in Textformaten zur Verfügung gestellt, die sich zum Generieren alternativer assistiver Formate durch den Verbraucher eignen, die auf unterschiedliche Art dargestellt und über mehr als einen sensorischen Kanal wahrgenommen werden können, f) sie werden in einer Schriftart mit angemessener Größe und mit geeigneter Form unter Berücksichtigung des vorhersehbaren Nutzungskontexts und mit ausreichendem Kontrast sowie ausreichenden Abständen zwischen den Buchstaben, Zeilen und Absätzen dargestellt, g) es wird eine alternative Darstellung des Inhalts angeboten, wenn Elemente nichttextlichen Inhalts enthalten sind, und h) die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen digitalen Informationen werden auf konsistente und angemessene Weise bereitgestellt, indem sie wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet werden. Ferner werden Webseiten, einschließlich der zugehörigen Online Anwendungen und auf Mobilgeräten angebotenen Dienstleistungen, einschließlich mobiler Apps, auf konsistente und angemessene Weise wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust gestaltet und im Fall der Verfügbarkeit von Unterstützungsdiensten wie Help-Desks, Call-Centern, technische Unterstützung, Relaisdiensten und Schulungsdiensten werden diese die Informationen über die Barrierefreiheit und die Kompatibilität der Dienstleistung mit assistiven Technologien mit barrierefreien Kommunikationsmitteln bereitstellen. Die für Gebeco zuständige Marktüberwachungsbehörde ist voraussichtlich die Prüfstelle für barrierefreie Informationstechnik Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Düsternbooker Weg 1ß4, 24105 Kiel, Tel. +49 (0) 431 9880.

Reiseveranstalter:
Gebeco Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation mbH & Co. KG („Gebeco GmbH & Co. KG")
24118 Kiel, Holzkoppelweg 19
Komplementärin: Gebeco Verwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsführer: Thomas Bohlander, Michael Knapp
Registergericht: AG Kiel, HRA 3964
Telefon 0431/5446-0 · Fax 0431/5446-111
E-Mail: kontakt@gebeco.de, www.gebeco.de

USt.-ID: DE134848762
Wesentliche Merkmale der Dienstleistung: Reiseveranstaltung
Reiseveranstalter-Haftpflichtversicherung: XL Insurance Company SE, Direktion für Deutschland, Hopfenstr. 6, 80355 München
räumlicher Geltungsbereich der Versicherung: weltweit.
Auf den Reisevertrag findet deutsches Recht Anwendung.

Gebeco vermittelt Reiseversicherungen als erlaubnisfreier Annexvermittler gem. §34d Abs. 8 Nr. 1 GewO.
Beschwerdestelle bei Streitigkeiten mit Versicherungsvermittlern: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel. 0800-3696000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, www.versicherungsombudsmann.de

Stand Juli 2025

Gebeco
Reisen, die begeistern.

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a BGB

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Gebeco Gesellschaft für internationale Begegnung und Cooperation mbH & Co. KG, Holzkoppelweg 19, 24118 Kiel, Tel. +49 (0) 431 5446-0, Fax +49 (0) 431 5446-111, vertreten durch die Gebeco Verwaltungsgesellschaft mbH, Geschäftsführer Thomas Bohlander und Michael Knapp („Gebeco"), trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt Gebeco über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz von Gebeco.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisevertrages übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und / oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Gebeco hat eine Insolvenzversicherung mit Deutscher Reisepreis-Sicherungsverein VvaG, Rosenheimer Str. 116, 81669 München, Tel. +49 (0) 89 41 66 – 1500, E-Mail: DRS@ERV.de abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung unter der genannten Adresse / E-Mail-Adresse, kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Gebeco verweigert werden.